

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 27.11.2017 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftsplan 2018 und Vollzug des FWPI. 2017

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2017 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2018 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 35.884 € und Aufwendungen in Höhe von 26.945 € erwartet, sodass für 2018 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 8.939 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt: 52 €/fm

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht verändert:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 stehen zur Beratung und Entscheidung an.

Der vorgelegte Entwurf stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt erwartet einen Jahresfehlbetrag von 153.548 € bei Gesamterträgen von 2.170.020 € und Gesamtaufwendungen von 2.323.568 €.

Der Haushaltsausgleich gelingt nicht.

2. Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt weist einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 38.775 € aus.

Damit wird der Haushaltsausgleich nicht erreicht, da dieser Saldo nicht ausreicht um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 83.100 € ab zu decken.

3. Liquiditätskreditverbindlichkeiten

Hier wird eine Zunahme von 48.116 € erwartet, sodass sich diese Schulden zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 1.362.601 € stellen werden.

4. Investitionen

Folgende sind eingeplant:

a) Ausbau Gemeindestraße „Am Sonnenberg“	=	631.670 €
b) Bahnhof, Neugestaltung P+R Anlage Nord	=	160.250 €
c) Bahnhof, Neugestaltung P+R Anlage Süd	=	47.100 €
d) Kindertagesstätte, Erneuerung Zaunanlage	=	8.000 €
e) Kindertagesstätte, Ersatzbeschaffung Spielgerätehaus	=	5.000 €
f) Stichstraße „Am Sonnenberg“, erstmalige Herstellung	=	36.935 €
g) Errichtung Buswartehalle Parkplatz Fair-Play-Arena	=	7.500 €
h) Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“, Offenlandbiotop	=	16.000 €
i) Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“, Auwaldentwicklung	=	21.000 €
j) Ausbau Gemeindestraße „Auf dem Wehrt“	=	10.000 €

Summe:

= **943.455 €**

5. Investitionskreditverbindlichkeiten

Investitionskredite sind in Höhe von 277.344 € eingeplant.

Zum Ende des Haushaltsjahres stellen sich diese Verbindlichkeiten voraussichtlich auf 2.530.397 €.

6. Steuerhebesätze

Eine Änderung der Steuerhebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist nicht vorgesehen.

Im Übrigen darf auf den beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes verwiesen werden.

Ortsgemeinderat:

Nach ausführlicher Beratung und in Kenntnis der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsatzgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigelegt ist, zu.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Parkprobleme in Wendehämmern (Antrag straßenverkehrsrechtliche Anordnung)

Sachverhalt:

Verschiedene Wendehämmern in der Ortslage Jünkerath sind von ihrer räumlichen Abmessung her sehr klein bemessen, so dass diese gerade zum Wenden von Fahrzeugen reicht. Allerdings wird diese Abmessung durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt, so dass es hier immer wieder zu Schwierigkeiten beim Wenden kommt, insbesondere dann, wenn Ver- und Entsorgungsfahrzeuge nicht ordnungsgemäß wenden können.

Diese Situation kann im Rahmen der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten nur mit einer Anordnung von Parkverbot im Wendebereich durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll beseitigt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll folgenden Antrag zu stellen:

Für folgende Wendehämmern soll ein absolutes Parkverbot nach der Straßenverkehrsordnung mit dem Verkehrszeichen „Z 283“ und dem Zusatzschild „gesamter Wendehammer“

- Wendebereich „Talstraße“
- Wendebereich „Im Kefferbach“
- Wendebereich „Lerchenweg“
- Wendebereich „Schüller Straße“ am Altenheim

angeordnet werden.

Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Straße "Auf dem Wehrt"

Sachverhalt:

Die Straße „Auf dem Wehrt“ ist aufgrund der Einzelhandelsgeschäfte täglich sehr frequentiert. Zudem verläuft der Kyll-Radweg über diese Straße. Selbst bei der jetzt zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist zur Zeit die Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger und der Radfahrer, aufgrund der jetzigen Straßenbeschaffenheit und vor allem der Straßenlage und deren starker Frequentierung nicht immer gewährleistet. Dabei sind die Radfahrer, die im Bereich vor dem Kreisverkehr links auf den Radweg abbiegen müssen, dort besonders gefährdet. Die Situation wurde bereits im Vorfeld mit der Polizei (Bezirkspolizeibeamten) begutachtet und bewertet. Danach wurde festgestellt, dass eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für diesen Bereich auf 30 km/h Abhilfe schaffen würde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat, bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde folgenden Antrag zu stellen:

Für den Bereich der Straße „Auf dem Wehrt“ - angefangen am Kreisverkehr bis zur Einmündung in die „Glaadter Straße“ und umgekehrt - soll eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h mit dem Verkehrszeichen „274-53“ angeordnet werden.

Zudem bekräftigt der Gemeinderat seinen Beschluss, TOP 11, vom 26.01.2012 an den Landesbetrieb Mobilität, den Radweg von der Glaadter Hütte aus über die Bahntrasse bis hin zum Rathaus und vom „Schwarzen Pfad“ aus an der Bahnlinie entlang zu verlegen.

Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausschreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Ausbau der Gemeindestraße "Am Sonnenberg" in der Ortslage Jünkerath - Festlegung des Gemeindeanteils

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich darüber, dass gemäß § 5 der Ausbaubeitragssatzung der Gemeindeanteil für die auszubauende Verkehrsanlage durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt werden muss. Die Festlegung des Gemeindeanteils ist abhängig von dem Verhältnis des Durchgangs- zu dem Anliegerverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage. Bei der Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nur auf die Teileinrichtung abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das bedeutet, dass vorliegend auf den Verkehr abzustellen ist, welcher auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg stattfindet. Im vorliegenden Fall dienen die Straße und der Gehweg der Erschließung der Anliegergrundstücke. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland Pfalz beträgt der Gemeindeanteil bei geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr 25 %. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils steht der Gemeinde ein Ermessensspielraum von +/- 5 % zu.

Darüber hinaus ist die Ortsgemeinde gemäß § 9 der Ausbaubeitragssatzung berechtigt, ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags zu

erheben.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat folgendes:

Der Gemeindeanteil nach § 5 der Ausbaubeitragssatzung wird auf 25 % festgelegt.

Ab Beginn der Maßnahme werden Vorausleistungen in Höhe von 90 % des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben.